

Kennzeichnung nach der Anbaumaterialverordnung

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964) regelt u. a. die Kennzeichnung von Anbaumaterial. Durch Änderungen der entsprechenden EU-Richtlinien ergeben sich Unterschiede in der Kennzeichnung von Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten und der Kennzeichnung von Obstarten. Die **Kennzeichnung von Standardmaterial (bzw. CAC-Material bei Obstarten)** kann auf dem **Warenbegleitpapier oder dem Etikett** erfolgen. Für **anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten** ist ein **Etikett vorgeschrieben**, welches mit den Pflanzenpass-Angaben kombiniert werden soll. Folgende Angaben sind verpflichtend:

bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten	bei CAC-Material von Obst-arten zur Fruchterzeugung	bei anerkanntem Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeug.
Bezeichnung „ EG-Qualität “	Bezeichnung „ EU-Rechtsvorschriften und – Normen “	Bezeichnung „ EU-Rechtsvorschriften und – Normen “
Angabe „ DE “	Angabe „ DE “	Angabe „ DE “
Registriernummer	Registriernummer	Registriernummer
Kennzeichen der zuständigen Behörde	Kennzeichen der zuständigen Behörde	Kennzeichen der zuständigen Behörde
Lieferant und Seriennummer des Wareneileitpapiers, Partienummer, Nummer der Woche des Inverkehrbringens	laufende Nummer , Wochennummer oder Chargennummer	Bezugsnummer der Packung, des Behältnisses od. des Bündels, laufende Nummer , Wochennummer oder Chargennummer
Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum	Ausstellungsjahr des Etiketts
Referenznummer der Saatgutpartie im Fall von Anbaumaterial von Gemüse, das direkt aus Samen gezogen worden ist		Ausstellungsjahr des Originaletiketts, falls dies ersetzt worden ist
Art (botanische Bezeichnung, bei Gemüse landesübliche Bez.)	Art (botanische Bezeichnung)	Art (botanische Bezeichnung)
Sortenbezeichnung oder Bezeichnung der Pflanzengruppe	Sortenbezeichnung *	Sortenbezeichnung *
		Ggf. die Angabe „Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung“
Stückzahl oder Gewicht	Stückzahl	Stückzahl
Ursprungsland, wenn Material aus einem Drittland stammt	Erzeugungsland und dessen Code, falls abweichend von DE	Erzeugungsland und dessen Code, falls abweichend von DE
	Kategorie	Kategorie , bei Basismaterial auch die Generation
Keine Farbvorgabe bei Etikett	Bei Verwendung eines Etiketts , muss dieses gelb sein.	Farbvorgaben für das Etikett: blau für zertifiziertes Material , weiß für Basismaterial, weiß mit diagonalem violettem Streifen für Vorstufenmaterial

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für die Anerkennung von Obstarten zur Fruchterzeugung:

Standort Ellerhoop

Thiensen 22, 25373 Ellerhoop

Tel. 04120 7068-226

Fax: 04120 7068-212

E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de

* Sortenbezeichnung und gegebenenfalls Bezeichnung des Klons; bei Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, die botanische Bezeichnung der Art oder der interspezifischen Hybride; bei veredelten Obstpflanzen die Bezeichnung für die Unterlage und für das Edelreis; bei Sorten, bei denen die Sortenzulassung oder die Erteilung des Sortenschutzes beantragt ist, die vorläufige Sortenbezeichnung und die Angabe „Sorte im laufenden Verfahren der Sortenzulassung“ oder die Angabe „Sorte im laufenden Verfahren der Sortenschutzerteilung“